



Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 5. März 2013 – FH-Mitteilung Nr. 17/2013
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. MAi 2017 – FH-Mitteilung Nr. 44/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 5. März 2013 – FH-Mitteilung Nr. 17/2013
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 44/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Fristangaben bzw. Zeiträume beziehen sich auf Kalendertage. Stichtage müssen auf den jeweils letztmöglichen Werktag gelegt werden.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I | Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	3
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit	3
§ 3 Wahlkreise	3
§ 4 Wahlorgane	4
§ 5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	4
§ 6 Wahlbekanntmachung	4
§ 7 Wahlvorschläge	5
§ 8 Stimmzettel	5
§ 9 Stimmabgabe	5
§ 10 Briefwahl	5
§ 11 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	6
§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlannahme	6
§ 13 Zusammentritt des Studierendenparlamentes	6
§ 14 Wahlprüfung	6

Abschnitt II | Fachschaftsratswahlen

§ 15 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	7
§ 16 Wahltermin und formale Durchführung	7
§ 17 Wahlorgane	7

Abschnitt III | Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 18 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	7
§ 19 Wahltermin und formale Durchführung	7

Abschnitt IV | Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes

§ 20 Wahl des Präsidiums	7
----------------------------	---

Abschnitt V | Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8
---	---

Anhang

Formblatt 1	9
Formblatt 2	10
Formblatt 3	11
Formblatt 4	12

Abschnitt I | Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Einzelkandidaturen). Die zentrale Wahlliste wird aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt.

(3) Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht auf Briefwahl.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Für den Fall, dass sich nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, vermindert sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament entsprechend. Entfällt auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten keine Stimme, erhält diese oder dieser keinen Sitz im Studierendenparlament.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, bleibt vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Ist die zentrale Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(7) Die Wahl zum Studierendenparlament wird in der Regel im Sommersemester durchgeführt und sollte mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsperiode des jeweiligen Sommersemesters stattfinden. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden und nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Wahlzeit ist jeweils von 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

§ 2 | Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 1 HG und § 62 Absatz 3 HG..

§ 3 | Wahlkreise

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen wird in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis A: Fachschaft Architektur und Fachschaft Bauingenieurwesen (Bayernallee 9),

Wahlkreis B: Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik und Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (Eupener Straße 70),

Wahlkreis C: Fachschaft Luft- und Raumfahrttechnik (Hohenstaufenallee 6),

Wahlkreis D: Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik (Goethestraße 1),

Wahlkreis E: Fachschaft Chemie und Biotechnologie, Fachschaft Medizintechnik und Technomathematik und Fachschaft Energietechnik (Heinrich-Mußmann-Straße 1, Standort Jülich),

Wahlkreis F: Fachschaft Gestaltung (Boxgraben 100).

(2) Gewählt wird in den Wahlkreisen aufgrund von Wahlvorschlägen, die den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten und in der zentralen Wahlliste aufgeführt werden. Der Stimmzettel entspricht der Wahlliste. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme; diese wird für eine Kandidatin oder einen Kandidaten der Wahlliste abgegeben.

(3) Es ist pro Wahlkreis eine Wahlurne vorzusehen.

§ 4 | Wahlorgane

(1) Ein Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Der Wahlausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind die oder der Wahlausschussvorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung und die sechs örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter. Die oder der Wahlausschussvorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden vom Studierendenparlament gewählt. Die oder der Wahlausschussvorsitzende ist gleichzeitig zentrale Wahlleiterin oder zentraler Wahlleiter und die oder der stellvertretende Wahlausschussvorsitzende ist die stellvertretende zentrale Wahlleiterin oder der stellvertretende zentrale Wahlleiter.

(2) Die oder der Wahlausschussvorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung müssen innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gewählt werden.

(3) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Sitzung des Wahlausschusses wird mindestens eine Woche vorher in allen Fachschaften öffentlich bekannt gegeben. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(4) Die zentrale Wahlleiterin oder der zentrale Wahlleiter und seine oder ihre Stellvertretung führen die Beschlüsse

des Wahlausschusses aus. Sie sichern die technische Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung und informieren die Hochschulleitung über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl.

(5) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Gibt es keine Freiwilligen, kann er Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bestimmen. Die Fachschaftsräte der jeweiligen Wahlkreise wählen für ihr Wahllokal eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Wird keine örtliche Wahlleiterin oder kein örtlicher Wahlleiter durch die jeweiligen Fachschaftsräte gewählt, kann der Wahlausschuss eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter aus der Studierendenschaft bestimmen.

(6) Falls die Wahlen mit den akademischen Wahlen zusammenfallen, reicht pro Wahlkreis eine örtliche Wahlleiterin oder ein örtlicher Wahlleiter.

(7) Die Wahlprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied pro Fachschaft sowie der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden des AStA bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung (vgl. § 9 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft).

(8) Die Aufwandsentschädigung des Wahlausschusses wird in § 33 Absatz 4 Finanzordnung geregelt.

§ 5 | Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist ab Erhalt bis zum 5. Tag vor der Wahl für die Wahlkreise A, B, C, D und F im AStA-Büro Aachen und zusätzlich für den Wahlkreis E im Fachschaftenbüro in Jülich zur Einsicht auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei dem Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält von jeder und jedem Wahlberechtigten Matrikelnummer und Fachbereich.

Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag durch den Wahlausschuss das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Falls eine Person am Wahltag feststellt, dass sie nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht, kann sie bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises mit Geburtstag, Name und Vorname nachgetragen werden.

§ 6 | Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens am 50. Tag vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Tag ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 1,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis dass jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen kann,
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 5 Absatz 3.
14. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 14 Absatz 2.

(3) Der Wahlausschuss trägt Sorge, dass die Wahlbekanntmachung in allen Fachschaften von dem Datum der Wahlbekanntmachung bis zum Ende der Einspruchsfrist nach § 14 Absatz 2 an exponierter Stelle mindestens in DIN A4-Format zur Einsicht aushängt und der Studierendenschaft in digitaler Form zugänglich gemacht wird.

§ 7 | Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind vom Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bis zum vierzehnten Tag, 12.00 Uhr bei den örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleitern und 13.00 Uhr im AStA Büro Aachen, vor der Wahl dem Wahlausschuss einzureichen (Datum des Poststempels). Die Annahme von Wahlvorschlägen im AStA-Büro Aachen und zusätzlich bei der örtlichen Wahlleiterin oder dem örtlichen Wahlleiter im Fachschaftenbüro in Jülich ist bis zu dieser Frist möglich. Bei Annahme sind die Vorschläge mit Eingangsstempel zu kennzeichnen. Alle Kandidierenden werden umgehend digital über den Erhalt des Wahlvorschlags benachrichtigt.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahl-

vorschlag muss handschriftlich eingereicht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat dem Wahlausschuss unwiderruflich zu erklären, dass sie oder er mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist.

(3) Der Wahlvorschlag muss gemäß Formblatt 1 der Wahlordnung oder online auf der Wahlwebsite dem Wahlausschuss eingereicht werden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der Frist in Absatz 1 die anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Fachschaften bekannt.

§ 8 | Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss erstellt für die Wahl amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge.

(2) Der Stimmzettel ist gemäß Formblatt 2 der Wahlordnung zu erstellen.

§ 9 | Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in einer Weise ab, die ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig und dokumentenecht kenntlich macht.

(2) Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in eine Wahlurne. Der Stimmzettel muss so gefaltet sein, dass geheime Wahl gewährleistet wird.

(3) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Stimmabgabe keine Beeinflussung der Wählerin oder des Wählers durch Maßnahmen des Wahlkampfes stattfindet.

§ 10 | Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Diese wird schriftlich beim Wahlausschuss (c/o AStA FH Aachen, Stephanstr. 58-62, 52064 Aachen) beantragt.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag.

(3) Briefwahl kann bis zum 14. Tag vor Beginn der Wahl beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis 14.00 Uhr am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. im Büro des AStA in Aachen eingegangen sein.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bewahrt die eingegangenen Briefwahlumschläge bis zum Schluss der Abstimmung in einer Wahlurne auf.

(5) Vor der Auszählung der Stimmen nach Urnen getrennt stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Anzahl der Briefwahlwege pro Wahlkreis fest. Die Stimmzettel der Briefwahlen werden nicht getrennt ausgezählt, sondern den Stimmzetteln des jeweiligen Wahlkreises vor Auszählung beigelegt. Anschließend erfolgt die Auszählung aller Stimmzettel.

§ 11 | Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter hat spätestens bis zum ersten Wahltag 9.00 Uhr Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und hat diese zu verschließen und zu versiegeln. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahlen Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen in seinen Räumlichkeiten. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst – für jeden Wahlkreis getrennt – folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
2. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
3. die auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

Nach Feststellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlkreise werden diese zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(6) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der örtlichen Wahlleiterin oder des örtlichen Wahlleiters, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
2. die Zahl der im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

Es ist das Formblatt 4 der Wahlordnung zu verwenden.

§ 12 | Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlannahme

(1) Das Wahlergebnis ist innerhalb aller Fachschaften öffentlich bekannt zu geben (siehe § 6 Absatz 3).

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und die potentiellen Nachrückerinnen und Nachrücker nach § 1 Absatz 6 unverzüglich digital von ihrer Wahl und fordert sie auf, bis zur Eröffnung der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen (Formblatt 3 Wahlordnung). Die Annahmeerklärung ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mit Stempel, Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auszählung am letzten Wahltag unmittelbar nach den Wahlen stattfindet und das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung bekannt gegeben wird.

§ 13 | Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Diese findet frühestens sieben Kalendertage nach der Bekanntgabe, spätestens aber am vierzehnten Kalendertag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums.

§ 14 | Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlprüfungskommission (vgl. § 9 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft) Einspruch erheben.

(3) Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl wird stattgegeben, wenn die Wahlprüfungskommission mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass diese sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Wahlprüfungskommission unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtswirksam bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

Abschnitt II | Fachschaftsratswahlen

§ 15 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Fachschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 sinngemäß.

§ 16 | Wahltermin und formale Durchführung

Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll in der Regel gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden. Es gelten die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen wie für die Wahl zum Studierendenparlament.

§ 17 | Wahlgorgane

Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, so wird die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter vom Studierendenparlament gewählt. Weiterhin gelten die Bestimmungen nach Abschnitt I. § 4 Absatz 4.

Abschnitt III | Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 18 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

Die Vertreterinnen und Vertreter für Belange studentischer Hilfskräfte werden gemäß § 18 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen von den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 1–14 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 19 | Wahltermin und formale Durchführung

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für Belange studentischer Hilfskräfte findet alle zwei Jahre und in der Regel gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament statt. Es gelten die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen wie für die Wahl zum Studierendenparlament.

(2) Die Bestellung der gewählten Studierenden erfolgt durch das Rektorat.

Abschnitt IV | Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes

§ 20 | Wahl des Präsidiums

(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern.

(3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer die einfache Mehrheit erforderlich.

Abschnitt V | Schlussbestimmungen

§ 21 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Wahlordnung in der ursprünglichen Fassung vom 05.03.2017 (FH-Mitteilung Nr. 17/2013). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 02.05.2017 – FH-Mitteilung Nr. 44/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Formblatt 1



Studierendenparlament
FH Aachen

**Der Wahlausschuss für die Wahlen zum
XX. Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten**

c/o AStA der FH Aachen, gültige Anschrift

**Wahlvorschlag für die Wahl
zum *
der FH Aachen,
gemäß § 7 der Wahlordnung**

(* das Formular ist entsprechend der jeweiligen Wahl zum
Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsräten anzupassen)

**Der Wahlvorschlag ist spätestens bis zum xx.xx.xxxx (12.00 Uhr)
dem Wahlausschuss einzureichen!**

Hiermit kandidiere ich zur Wahl,

Name: _____ **Vorname:** _____

Straße: _____ **PLZ/Ort :** _____

Matr.Nr. : _____ **Semester :** _____

Wahlkreis : _____ **Fachbereich :** _____

Telefon : _____ **Handy :** _____

E-Mail : _____

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Alle Angaben sind in Blockschrift (Zahlen lesbar) auszufüllen!

Es darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber
auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

Stimmzettel für die Wahl zum *

(* das Formular ist entsprechend der jeweiligen Wahl zum
Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsräten anzupassen)

☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich: ..	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	



Studierendenparlament
FH Aachen

Der Wahlausschuss für die Wahlen
zum XX. Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsräten der
FH Aachen

gültige Anschrift
www.asta.fh-aachen.de

c/o AStA der FH Aachen, *gültige Anschrift*

Telefon +49 241 6009 52807
Telefax +49 241 6009 52828
E-Mail sp@asta.fh-aachen.de

Datum:

Wahlbestätigung

gem. § 12 der Wahlordnung

Hiermit nehme ich, _____

Matr.-Nr.: _____

die Wahl in das XX. Studierendenparlament an / nicht an.

die Wahl in den Fachschaftsrat _____ an / nicht an.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Unterschrift _____

**Niederschrift
über die Wahlen
zum XX. Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsräten**

Fachbereich :

Anzahl Wahlberechtigte :

Datum :

Örtliche Wahlleiterin/Örtlicher Wahlleiter :

Schriftführerin/Schriftführer :

Wahlhelferin/Wahlhelfer:

Anzahl Wählerinnen/Wähler :

Anmerkungen/Besonderheiten :